

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13. Juni 1991

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, **bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.**

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). **Aufgrund der Schulordnung der Albert-Schäffle-Schule sind bei Auszubildenden die Ausbildungsbetriebe für die Entschuldigung verantwortlich.** Diese ist spätestens am zweiten Berufsschultag der Verhinderung fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche oder elektronische Mitteilung binnen drei Tagen (1. Krankheitstag + 2 Berufsschultage) nachzureichen.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, **bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen**, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei häufig auffälligen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen, kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders **begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag durch den Ausbildungsbetrieb** möglich.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

- (1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:
1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung;
 2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern nachgewiesen ist, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
 3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsordnung;
 4. besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
 5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.
- (2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gestellt werden.
 2. **Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist die Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.**
 3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf 2 Wochen im Schuljahr und vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter.